



Aktenzeichen: 115 C 2428/15

BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Waldorf Frommer Rechtsanwälte, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED] 04317 Leipzig

- Beklagter -

wegen Urheberrecht

erlässt das Amtsgericht Leipzig durch

Richterin am Amtsgericht [REDACTED]

am 22.06.2015

nachfolgende Entscheidung:

1. Die beklagte Partei hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
2. Der Streitwert wird auf 956,00 EUR festgesetzt.

Gründe

Nachdem sich der Rechtsstreit erledigt hat, war gemäß § 91a ZPO nur noch über die Kosten nach dem bisherigen Sach- und Streitstand nach billigem Ermessen zu entscheiden.

Danach waren die Kosten des Rechtsstreits der beklagten Partei aufzuerlegen, da sie das Verfahren allein durch ihren Zahlungsverzug veranlasst hat. Erst nach Anhängigkeit des Verfahrens hat sie Zahlung geleistet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung findet die **sofortige Beschwerde** (im Folgenden Beschwerde) statt.

Die Beschwerde ist binnen einer **Notfrist von zwei Wochen**

bei dem **Amtsgericht Leipzig**

oder bei dem

Landgericht Leipzig

einzu legen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung oder Erlass der Entscheidung.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines anderen Amtsgerichts erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn die Niederschrift rechtzeitig bei einem der oben genannten Gerichte eingeht.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt wird.

Die Beschwerde soll begründet werden.

Die Beschwerde kann auch in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes eingereicht werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Festsetzung des Streitwertes findet die **Beschwerde** statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 EUR übersteigt oder wenn die Beschwerde in dieser Entscheidung zugelassen wurde.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb einer Frist von **sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerde ist bei dem

anzulegen.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines anderen Amtsgerichts erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn die Niederschrift rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht.

Die Beschwerde kann auch in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes eingereicht werden.

[Redacted]
Richterin am Amtsgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:
Leipzig, 23.06.2015

[Redacted] obersekretärin
Kundsbeamtin der Geschäftsstelle

